Gültig ab: 23.06.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III

Allgemeine Hinweise

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2026

Die Kommunikation von Trägern in Papierform ist durch Zeitablauf überholt.
Die entsprechende FW wurde gestrichen.

- FW 7.1 Abs. 4

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1 Abs. 7
- FW 7.2 Abs. 2 – 5 (Abs. 4 wurde gestrichen, die Nummerierung der alten Abs. 5 und 6 wurden angepasst)
- FW 7.4
- FW 8.3
- FW 8.4

Inhalt

Änderungen 2
Aktualisierung, Stand 06/2026 2
Inhalt 3
1. Rechtliche Grundlagen 4
2. Räumlicher Geltungsbereich 5
3. Persönlicher Geltungsbereich 6
3.1. Grenzüberschreitender Sachverhalt zwischen EU- Staaten 6
3.2. Grenzüberschreitender Sachverhalt zwischen einem EU- Staat und der Schweiz 7
3.3. Grenzüberschreitender Sachverhalt zwischen einem EU- Staat und einem EWR- Staat 7
3.4. Dreiecksbeziehungen EU - EWR - CH 8
3.5. Großbritannien 8
4. Sachlicher Geltungsbereich 8
5. Weitergeltung früherer zweiseitiger Abkommen über Arbeitslosenversicherung 9
6. Anzuwendende Rechtsvorschriften 9
7. Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Kunden 9
7.1. Übergreifendes 9
7.2. EESSI - ADEBAR 10
7.3. Authentifizierungsmerkmale für PD U1 und PD U2 11
7.4. Unmittelbare Zusammenarbeit mit anderen Trägern 11
7.5. Hinweise zur Kommunikation 11
8. Abschließende Hinweise 12
8.1. Zuständige Agentur für Arbeit 12
8.2. Beratung von Kunden, Informations- und Merkblätter 12
8.3. Hotline ZIntAlv 12
8.4. Arbeitsmittel und weitere Informationen 12

Fachliche Weisungen

Die Fachlichen Weisungen regeln die Umsetzung der EG-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 ab 01.05.2010.

1. Rechtliche Grundlagen

(1) Zur sozialen Absicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer wurden vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union folgende Verordnungen erlassen:

- Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (**GVO**),
- Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (**DVO**).

(2) Die Verordnungen gelten ab 01.05.2010, dem Inkrafttreten der DVO, zunächst für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Ab dem 01.04.2012 gelten sie zusätzlich im Verhältnis zur Schweiz:

- Zur Weitergeltung des deutsch-schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung siehe Abs. 9.

Ab dem 01.06.2012 gelten sie zusätzlich im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

(3) Der in der FW verwandte **Begriff "Mitgliedstaat"** ist grundsätzlich auch auf die Schweiz und die EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) anzuwenden. Ausnahmen ergeben sich ggf. aus dem jeweiligen Kontext.

(4) Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 wurden zum 01.05.2010 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zum 01.04.2012 zusätzlich für die Schweiz und zum 01.06.2012 zusätzlich für die EWR-Staaten durch die VO 883/04 und 987/09 aufgehoben (Art. 90 Abs. 1 VO 883/04, Art. 96 Abs. 1 VO 987/09).

(5) Die VO 883/04 und 987/09 gelten als supranationales Recht, haben unmittelbare Wirkung in den einzelnen Mitgliedstaaten und sind den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften übergeordnet. Sie haben im Wesentlichen koordinierende Funktion und verdrängen daher günstigere einzelstaatliche Regelungen im Allgemeinen nicht.

(6) Die Anwendung der GVO und DVO ist in den Teilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächlich keine Kontrolle ausübt (Nordteil), derzeit ausgesetzt.

Personen, die in den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern (Akrotiri und Dhekelia) wohnhaft oder beschäftigt sind und die unter die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Republik Zypern fallen, werden im Rahmen der GVO und DVO so behandelt, als ob sie im Hoheitsgebiet der Republik Zypern wohnhaft oder beschäftigt wären. Diese Besonderheit gilt auch nach dem Austritt von Großbritannien aus der EU.

(7) Die EU hat mit der Schweiz ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen (sog. Sektorenabkommen). Das Sektorenabkommen wurde zum 01.04.2012 wie folgt angepasst:

- Im Verhältnis zur Schweiz sind ab 01.04.2012 die VO 883/04 und 987/09 anzuwenden. Die VO 1408/71 und 574/72 wurden zum gleichen Datum aufgehoben.
- Das deutsch-schweizerische Abkommen über Arbeitslosenversicherung wurde nicht gekündigt, vgl. FW 5 Abs. 2. Die noch anwendbaren Vorschriften des Abkommens wurden aber weiter eingeschränkt:
  a) Art.8 Abs. 5 des Alv-Abk. (Sonderregelung für die Gemeinde Büsingen) wurde in Anhang II der VO 883/04 übernommen ist deshalb **weiterhin** anzuwenden.
  b) Die Regelungen des Alv-Abk. zu Grenzgängern, die Drittstaatsangehörige sind, bleiben weiterhin in Kraft. Da für Drittstaatsangehörige im Verhältnis zur Schweiz die GVO und DVO nicht gelten (siehe FW 3 Abs. 3) und somit das Abkommensrecht nicht überlagern können, richtet sich der Leistungsanspruch für diesen Personenkreis ausschließlich nach dem Abkommensrecht.

Details zum Arbeitslosenversicherungsabkommen sind in den ~~GA~~ FW Deutsch-schweizerisches Abkommen über Arbeitslosenversicherung (~~GA~~ FW Schweiz) geregelt.

(8) Im Abkommen vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in der Fassung des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen vom 17.03.1993 wurde vereinbart, dass die VO 1408/71 und 574/72 mit Wirkung vom 01.01.1994 bzw. 01.05.1995 auch für die EWR-Mitgliedstaaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) Anwendung finden.

Durch Beschluss Nr. 76/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde Anhang VI des EWR-Abkommens angepasst, so dass die VO (EG) 883/04 und 987/09 mit Wirkung zum 01.06.2012 auf die EWR-Staaten anzuwenden sind.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 sind außer in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden in:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark ohne Grönland und ohne die Färöer Inseln
- Estland
- Finnland einschließlich der Ålandinseln
- Frankreich einschließlich der Übersee- Departements, Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion, Mayotte (seit 01.01.2014) und der Übersee- Körperschaft Saint-Martin ohne die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Saint Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna)
- Griechenland
- Irland
- Island

- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen **ohne** Svalbard (Spitzbergen und die Bäreninsel)
- Österreich
- Polen
- Portugal einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien einschließlich der Balearen, der kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern **ohne** den Teil Zyperns, in dem die Republik Zypern keine Kontrolle ausübt (Nordteil)

Die Verordnungen gelten eingeschränkt für

- Großbritannien einschließlich Nordirland und Gibraltar, aber ohne die Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey) und die Insel Man
  Zu den Besonderheiten siehe FW Abschnitt GBR - Brexit.

3. Persönlicher Geltungsbereich

3.1. Grenzüberschreitender Sachverhalt zwischen EU- Staaten

(1) Die Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 sind anzuwenden auf:

- Staatsangehörige der EU
- Staatenlose und gleichgestellte Flüchtlinge mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU (Art. 2 VO 883/04)
- Staatsangehörige des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder der Schweiz
- Drittstaatsangehörige (Personen, die keine Staatsangehörigen der EU/EWR/CH sind) mit folgender Ausnahme: Bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt im Verhältnis zu **Dänemark** sind die VO 883/04 und 987/09 **nicht** anzuwenden.
  Erläuterung: Die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung der VO (EG) Nr. 883/04 und 987/09 auf Drittstaatsangehörige wurde von Dänemark nicht übernommen.

(2) Beispiele:

> Norweger mit **dänischen** Versicherungszeiten beantragt Alg in **Deutschland**
> Ein Norweger wohnt in Deutschland und hatte in Dänemark gearbeitet. Er beantragt in Deutschland Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung seiner

dänischen Versicherungszeiten. >>> ERGEBNIS: Die VO 883/04 und 987/09 sind anwendbar. Die dänischen Versicherungszeiten können (bei Erfüllung der Voraussetzungen) berücksichtigt werden.

Kanadierin beantragt den Export von Alg zur Arbeitsuche in **Dänemark**
Eine Kanadierin bezieht Alg in Deutschland und beantragt den Export des Alg zur Arbeitsuche in Dänemark. >>> ERGEBNIS: Die VO 883/04 und 987/09 sind nicht anwendbar. Der Export des deutschen Alg zur Arbeitsuche in Dänemark ist nicht möglich.

(3) Die Anwendung der VO 883/04 und 987/09 auf **Drittstaatsangehörige** setzt voraus, dass sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet eines Mitgliedstaates der EU haben. Bzgl. des Exports von Arbeitslosengeld ist zu beachten, dass die Drittstaatsangehörigen berechtigt sein müssen, sich in dem Land der Arbeitsuche arbeitslos zu melden und rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben; vgl. FW- Abschnitt "Mitn. dt. Alg".

3.2. Grenzüberschreitender Sachverhalt zwischen einem EU- Staat und der Schweiz

(1) Gemäß Anhang II des Sektorenabkommens mit der Schweiz sind die Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 anzuwenden auf:

- Staatsangehörige der EU und der Schweiz
- Staatenlose und gleichgestellte Flüchtlinge mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU (Art. 2 VO 883/04)

(2) Die Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 sind **nicht** anzuwenden auf:

- Drittstaatsangehörige (Personen, die keine Staatsangehörigen der EU/EWR/CH sind)

(3) Beispiele:

Franzose mit **Schweizer** Versicherungszeiten beantragt Alg in **Deutschland**
Ein Franzose wohnt in Deutschland und hatte in der Schweiz gearbeitet. Er beantragt in Deutschland Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung seiner schweizerischen Versicherungszeiten. >>> ERGEBNIS: Die VO 883/04 und 987/09 sind anwendbar. Die Schweizer Versicherungszeiten können (bei Erfüllung der Voraussetzungen) berücksichtigt werden.

Chinesin beantragt Export von **deutschem** Alg in die **Schweiz**
Eine Chinesin wohnt in Deutschland und hat einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch. Sie beantragt den Export ihres Arbeitslosengeldanspruchs zur Arbeitsuche in der Schweiz. >>> ERGEBNIS: Die VO 883/04 und 987/09 sind nicht anwendbar. Der Export des Arbeitslosengeldes ist nicht möglich.

3.3. Grenzüberschreitender Sachverhalt zwischen einem EU- Staat und einem EWR- Staat

(1) Gemäß Anhang VI des EWR- Abkommens sind die Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 anzuwenden auf:

- Staatsangehörige der EU und des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein)
- Staatenlose und gleichgestellte Flüchtlinge mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU (Art. 2 VO 883/04)

(2) Die Vorschriften der VO 883/04 und 987/09 sind **nicht** anzuwenden auf:

- Drittstaatsangehörige (Personen, die keine Staatsangehörigen der EU/EWR/CH sind)

(3) Beispiele:

Belgier mit **norwegischen** Versicherungszeiten beantragt Alg in **Deutschland**
Ein Belgier wohnt in Deutschland und hatte in Norwegen gearbeitet. Er beantragt in Deutschland Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung seiner norwegischen Versicherungszeiten. >>> ERGEBNIS: Die VO 883/04 und 987/09 sind anwendbar. Die norwegischen Versicherungszeiten können (bei Erfüllung der Voraussetzungen) berücksichtigt werden.

Japanerin beantragt Export v. **deutschem** Alg nach **Liechtenstein**
Eine Japanerin wohnt in Deutschland und hat einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch. Sie beantragt den Export ihres Arbeitslosengeldanspruchs zur Arbeitsuche in Liechtenstein. >>> ERGEBNIS: Die VO 883/04 und 987/09 sind nicht anwendbar. Der Export des Arbeitslosengeldes ist nicht möglich.

3.4. Dreiecksbeziehungen EU - EWR - CH

(1) Unter den sogenannten "Dreiecksbeziehungen" sind grenzüberschreitende Sachverhalte zu verstehen, die sowohl die EU, als auch den EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein) und die Schweiz betreffen.

(2) Auf die Dreiecksbeziehungen sind die VO 883/04 und 987/09 nicht anwendbar.

(3) Beispiele:

Schweizer mit **liechtensteinischen** Versicherungszeiten beantragt Alg in **Deutschland**
Ein schweizerischer Staatsangehöriger wohnt in Deutschland und hatte in Liechtenstein gearbeitet. Er beantragt in Deutschland Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung seiner liechtensteinischen Versicherungszeiten. >>> ERGEBNIS: Die VO 883/04 und 987/09 sind auf die Dreiecksbeziehung nicht anwendbar. Die liechtensteinischen Versicherungszeiten können nicht berücksichtigt werden.

Schweizer beantragt Export von **deutschem** Alg nach **Norwegen**
Eine schweizerische Staatsangehörige wohnt in Deutschland und hat einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch. Sie beantragt den Export ihres Arbeitslosengeldanspruchs zur Arbeitsuche in Norwegen. >>> ERGEBNIS: Die VO 883/04 und 987/09 sind auf die Dreiecksbeziehung nicht anwendbar. Der Export des Arbeitslosengeldes zur Arbeitsuche in Norwegen ist nicht möglich.

(4) Weitere Informationen erteilt die Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg.

3.5. Großbritannien

Großbritannien ist am 01.02.2020 aus der EU ausgetreten. Dadurch sind die Staatsangehörigen von Großbritannien Drittstaatsangehörige geworden. Für die Briten und im Verhältnis zu Großbritannien gelten besondere Regelungen. Siehe FW Abschnitt GBR - Brexit.

4. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die GVO und DVO gelten für die Rechtsvorschriften, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit betreffen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. h) GVO). Nach der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 9 VO 883/04, sind dies die Rechtsvorschriften des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung vom 24.03.1997 betreffend das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Übergangsgeld und das Kurzarbeitergeld (Anm.: in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Von dem Begriff der "Leistungen bei Arbeitslosigkeit" werden unter anderem folgende deutsche Leistungen erfasst:

- Arbeitslosengeld (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 [Alg] und 2 [Alg-W] SGB III),
- Teilarbeitslosengeld (§ 162 SGB III),
- Leistungen für Entwicklungshelfer (§ 13 Entwicklungshelfergesetz; FW Alg, Anhang 7).

5. Weitergeltung früherer zweiseitiger Abkommen über Arbeitslosenversicherung

(1) Gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der VO werden grundsätzlich alle zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit, die einzelne Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der GVO untereinander abgeschlossen haben, durch die GVO abgelöst.

Für Kroatien wird das deutsch-jugoslawische Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1968 ab 01.07.2013 durch die Verordnungen 883/04 und 987/09 abgelöst.

(2) Ungeachtet dieser Vorschrift sind gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. Anhang II GVO Teile von zweiseitigen Abkommen in Kraft geblieben:

- Artikel 8 Abs. 5 des deutsch-schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 20.10.1982, geändert durch das Zusatzabkommen vom 22.12.1992 (Sonderregelungen Gemeinde Büsingen). Zusatz: Deutschland (Gemeinde Büsingen) beteiligt sich in Höhe des nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehenen kantonalen Beitrags an den Kosten für die von Arbeitnehmern, die unter diese Bestimmung fallen, tatsächlich belegten Plätzen in arbeitsmarktlichen Maßnahmen.

(3) Außerdem bleiben die Regelungen des deutsch-schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung zu Grenzgängern, die Drittstaatsangehörige sind, in Kraft, weil die GVO und DVO für Drittstaatsangehörige im Verhältnis zur Schweiz nicht gelten und somit das Abkommensrecht nicht überlagern können.

6. Anzuwendende Rechtsvorschriften

(1) Gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) GVO richtet sich die Versicherungspflicht oder -freiheit zur Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (zuständiger Staat). Sonderregelungen enthalten die Artikel 12-16 GVO.

(2) Maßgeblich für die Gewährung von Leistungen sind grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Anspruch geltend gemacht wird. Gemäß § 30 SGB I und den vergleichbaren Regelungen der anderen Mitgliedstaaten kann ein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit i. d. R. nur bei den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates geltend gemacht werden, in dem der Arbeitslose seinen Wohnort oder ständigen Aufenthalt hat. Ausnahmen sind in Artikel 65 und 65a GVO geregelt.

7. Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Kunden

7.1. Übergreifendes

(1) Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger in den Mitgliedstaaten wurden einheitliche und deckungsgleiche

Gemeinschaftsvordrucke/Dokumente in allen Amtssprachen der EU entwickelt. Hierbei sind grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden:

- Dokumente für die Kunden,
- Dokumente, die zwischen Trägern übermittelt werden.

(2) Die Kunden können die für ihren Anspruch erforderlichen Dokumente in Papierform erhalten. Sie werden als "Portable Documents" (PDs, Mobile Dokumente) bezeichnet und stehen als BK-Vorlagen zur Verfügung.

- PD U1: Dokument über die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie über sonstige leistungsrelevante Sachverhalte,
- PD U2: Dokument für die Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat,
- PD U3: Information des Arbeitslosen über potentielle Leistungsstörungen, die der Träger im Land der Arbeitsuche dem für die Leistungszahlung zuständigen Leistungsträger mitgeteilt hat.

(3) Die Kommunikation der Träger untereinander erfolgt in elektronischer Form anhand von SEDs (Strukturierte Elektronische Dokumente), die in Business Use Cases (BUCs, Geschäftsvorgänge) gruppiert sind.

Siehe hierzu FW 7.2 (EESSI - ADEBAR).

~~(4) Nach dem Beschluss Nr. E7 der Verwaltungskommission können Mitgliedstaaten, die für bestimmte BUCs noch nicht "EESSI-bereit" sind, bis zur Anbindung an EESSI weiterhin in Papierform kommunizieren. Wesentliche Fallzahlen werden nicht mehr erwartet.~~

~~Die Kommunikation in Papierform mit Paper SEDs ist auf der Intranetseite der ZIntAlv dargestellt. Fragen können an der Hotline der ZIntAlv geklärt werden.~~

7.2. EESSI - ADEBAR

(1) EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information, dt. Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten) verpflichtet die Träger der Mitgliedstaaten auf elektronischem Weg zu kommunizieren.

(2) Der elektronische Datenaustausch erfolgt über das IT-Verfahren ADEBAR (Anbindung des EESSI-Netzwerks an die Bundesagentur für Arbeit) anhand von SEDs (strukturierte elektronische Dokumente). Ein SED ist ein Dokument in einem elektronischen Format, das in EESSI zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht wird, um zur Lösung eines Falles Informationen zu übermitteln. Die SEDs sind thematisch in BUCs (Business Use Cases BUCs; dt. Geschäftsvorgänge) eingruppiert. Ein Geschäftsvorgang bildet den Rahmen um die SEDs. In der Regel besteht ein Geschäftsvorgang aus mindestens einem Anfrage-SED und einem Antwort-SED.

(3) Zu den einzelnen BUCs bestehen Guidelines (dt. Leitfäden zu den Geschäftsvorgängen). Diese erklären verbindlich die Struktur der Geschäftsvorgänge und den Gebrauch der SEDs. Die **Guidelines** sind auf der Intranetseite ADEBAR ~~der ZIntAlv > ADEBAR ALG~~ eingestellt.

~~(4) Am 01.08.2019 wurde das zentrale IT-Verfahren ADEBAR (Anbindung des EESSI-Netzwerks an die Bundesagentur für Arbeit) eingeführt.~~

~~Da die Träger der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Datenaustausch zur Umsetzung der GVO und DVO elektronisch durchzuführen, erfolgt die~~

~~Kommunikation mit den ausländischen Trägern grundsätzlich über ADEBAR. Zu Ausnahmen siehe FW 7.1.~~

(4) Wenn ein Geschäftsvorgang beendet ist, muss dieser geschlossen werden. In ADEBAR steht unter Administrative Aktionen die Schaltfläche "Geschäftsvorgang schließen (X001)" zur Verfügung. Beendet ist ein Geschäftsvorgang sobald alle notwendigen Informationen ausgetauscht worden sind. Das Schließen ist notwendig, damit der Geschäftsvorgang sechs Monate danach automatisiert in ADEBAR gelöscht wird.

(5) Anhänge in SEDs können nur Dokumente aus der E-AKTE sein. Diese Dokumente können in ADEBAR hochgeladen werden. Die genaue Vorgehensweise ist auf der Intranetseite ADEBAR unter FAQs in einer Arbeitshilfe erläutert.

~~in einer Arbeitshilfe auf der Intranetseite der ZIntAlv > ADEBAR ALG > Online-Hilfe > FAQ ADEBAR erläutert.~~

7.3. Authentifizierungsmerkmale für PD U1 und PD U2

(1) Um die Fälschung der Portablen Dokumente PD U1 und PD U2 zu verhindern (bzw. wesentlich zu erschweren), sind gemäß der Empfehlung Nr. H2 der Verwaltungskommission bestimmte Authentifizierungsmerkmale aufzunehmen.

(2) Die Dokumente PD U1 und PD U2 sind wie folgt auszustellen:

- Die Dokumente sind doppelseitig zu bedrucken.
- Die Dokumente sind auf der letzten Seite von Hand zu unterschreiben und mit einem Tintenstempel zu versehen. Ein Adressstempel ist ausreichend; d.h. ein Dienstsiegel ist nicht erforderlich.
- Zusätzlich für PDU1: Das Dokument besteht aus 4 Seiten, d.h. zwei doppelseitig bedruckten Blättern. Die beiden Blätter sind zusammenzuheften. Anschließend ist das Dokument so "aufzublättern", dass die Seiten 2 und 3 sichtbar sind. Dann ist ein Stempel in der Weise anzubringen, dass er die rechte obere Ecke von Seite 2 und die linke obere Ecke von Seite 3 überdeckt.

7.4. Unmittelbare Zusammenarbeit mit anderen Trägern

Entsprechend der Zielsetzung der Verordnungen sind die Träger der Arbeitslosenversicherung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu enger Zusammenarbeit verpflichtet und daher berechtigt, unmittelbar miteinander zu verkehren. Dies gilt grundsätzlich auch für die örtlichen Dienststellen der zuständigen Träger (Art. 76 GVO). ~~Hinweise zu den zuständigen Dienststellen im Ausland sind auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellt~~. Auf der Intranetseite der ZIntAlv unter Arbeitsmittel sind Hinweise zu den zuständigen Dienststellen im Ausland eingestellt.

7.5. Hinweise zur Kommunikation

(1) Die Kommunikation mit ausländischen Versicherungsträgern kann in deutscher Sprache erfolgen. Ausländische Versicherungsträger können sich ihrer Amtssprache bedienen (Art. 76 Abs. 7 GVO). Ggf. sind fremdsprachige Texte zu übersetzen.

(2) Bei Differenzen mit ausländischen Trägern kann die ZIntAlv eingeschaltet werden.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe können gemäß Art. 81 GVO mit Frist wahrender Wirkung bei einem entsprechenden Träger eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden. Bei Dienststellen der BA eingegangene, an ausländische Träger der Arbeitslosenversicherung gerichtete Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich weiterzuleiten.

8. Abschließende Hinweise

8.1. Zuständige Agentur für Arbeit

Die für die Leistungsgewährung zuständige Agentur für Arbeit ist grundsätzlich nach § 327 Abs. 1 und 2 SGB III zu bestimmen.

8.2. Beratung von Kunden, Informations- und Merkblätter

(1) Bei Auskunftserteilung und individueller Beratung ist der betroffene Personenkreis umfassend zu informieren.

(2) Sachverhalte zur Anwendung der Verordnung 883/2004 sind im Merkblatt 20 "Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung" beschrieben.

8.3. Hotline ZIntAlv

Die Hotline zum Internationalen Arbeitslosenversicherungsrecht - Leistung Alg ist für alle Mitarbeiter*innen der BA frei gegeben. Sie steht für alle Fachfragen, ausgenommen Fragen zu Vermittlungsthemen und zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ~~zum Bürgergeld~~, zur Verfügung. Es wird aber erwartet, dass Standardprobleme vorrangig mit den vorhandenen Hilfsmitteln (FW~~, und einschlägige~~ Arbeitsmittel ~~auf der Intranetseite der ZIntAlv~~) ohne Einschaltung der Hotline geklärt werden.

8.4. Arbeitsmittel und weitere Informationen

Die Arbeitsmittel und weiterführende Informationen sind auf der Intranetseite der ZIntAlv und auf der Intranetseite ADEBAR veröffentlicht.